



PRESSEGESPRÄCH

PrüfSchwerpunkt

Sexuelle Selbstbestimmung
für Menschen mit Behinderungen

Ergebnisse und Empfehlungen

22. Februar 2024, 10:00 Uhr

PrüfSchwerpunkt sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen

Österreich erfüllt seine Verpflichtungen aus der UN-Menschenrechtskonvention nicht

Das Recht auf Selbstbestimmung ist einer der zentralen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Österreich hat sich zur Umsetzung verpflichtet. Menschen mit Behinderungen müssen die Freiheit haben, eigene Entscheidungen zu treffen und ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten. Sie sollen leben können, wie und mit wem sie wollen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist ein Teil des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben und gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben.

Sexualität gehört zu den existentiellen Bedürfnissen und ist für Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden von Bedeutung. Aus menschenrechtlicher Sicht ist das Thema „Sexualität von Menschen mit Behinderungen“ für die Volksanwaltschaft in verschiedener Hinsicht relevant. Einerseits umfasst die Prävention sexueller Gewalt bzw. Missbrauchs den Kern des Mandats zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Andererseits haben Menschen mit Behinderungen, so wie alle anderen, ein Recht auf Selbstbestimmung, Privatsphäre und sexuelle Gesundheit.

In einigen Einrichtungen mussten die Kommissionen der Volksanwaltschaft aber feststellen, dass Menschen mit körperlicher und/oder intellektueller Behinderung als geschlechtsneutrale Wesen betrachtet werden. Daher haben sich Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen darauf geeinigt, die Selbstbestimmtheit und sexuelle Selbstbestimmung als PrüfSchwerpunkt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung festzulegen. Dafür wurden von April 2022 bis Juni 2023 161 Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in ganz Österreich besucht.

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gilt auch in Einrichtungen

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist ein Teil des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben und gilt selbstverständlich im Sinne des Normalitätsprinzips auch für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Sexualität umfasst das biologische Geschlecht, Geschlechtsidentitäten und Rollen, sexuelle Orientierung, Erotik, Lust, Intimität und Fortpflanzung.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen ermöglichen. Es beinhaltet aber auch den Schutz vor sexueller Gewalt und vor Missbrauch. Volksanwalt Bernhard Achitz: „Wir haben daher geprüft, ob die Rahmenbedingungen einerseits den Schutz vor sexueller Gewalt bestmöglich gewährleisten, und andererseits, ob sie selbstbestimmte, erfüllte Sexualität nicht verhindern.“

Große Fortschritte, aber noch viel zu tun

Isabella Scheiflinger, die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung: „Wesentlich ist, dass sich Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung leben, ganz selbstverständlich und multidisziplinär mit dem Bedürfnis ihrer Bewohner*innen nach Liebe, Zärtlichkeit und Sexualität aktiv auseinandersetzen.“ Scheiflinger spricht u.a. die Aufklärung der Bewohner*innen, die Unterstützung der Bewohner*innen in Beziehungskrisen, aber auch die Stärkung der Bewohner*innen gegenüber den Angehörigen, oftmals den Eltern, an. „Für einzelne Eltern ist es nur schwer vorstellbar, dass ihre Kinder mit zum Teil hochgradigen Behinderungen ein Bedürfnis nach Sexualität haben“, berichtet Scheiflinger aus ihrer Tätigkeit als Kärntner Behindertenanwältin und plädiert dafür, auch im Bereich der Angehörigenarbeit entsprechend zu sensibilisieren.

In den vergangenen Jahren gab es große Fortschritte: Einige Teams fördern die sexuelle Selbstbestimmung. In manchen Einrichtungen eine offene Haltung zur Sexualität. Bewohner*innen vielfältig und einfühlsam beraten und unterstützt, Partnerschaften sind möglich. Immer wieder bieten Einrichtungen auch Beratung und Begleitung zu Kontaktbörsen an. Aufklärung in Leicht Lesen und Unterstützte Kommunikation werden angeboten – aber noch viel zu selten. Achitz: „Das Ziel muss sein, dass 100 Prozent der Menschen in den Einrichtungen einbezogen werden.“

Ergebnisse und Empfehlungen der Volksanwaltschaft

Selbstbestimmtheit und sexuelle Selbstbestimmung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Prüfungsschwerpunkt

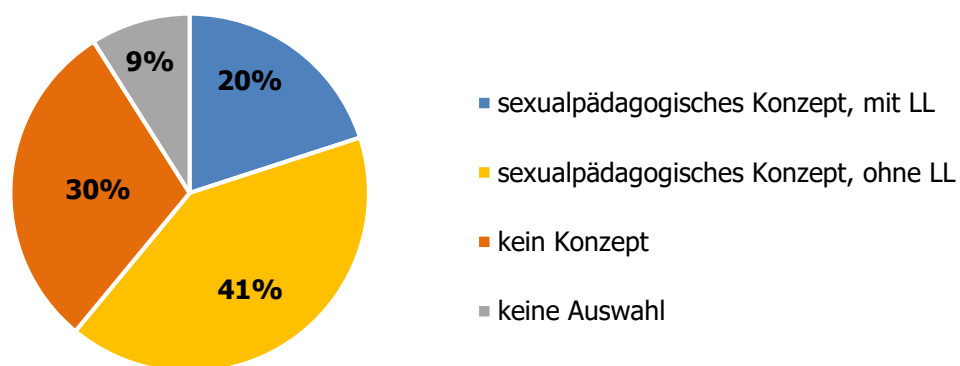
Sexualpädagogische Konzepte

Ein partizipativ entwickeltes sexualpädagogisches Konzept ist die Grundlage für den Umgang mit Themen rund um Liebe, Beziehung, Partnerschaft, Sexualität und Körperlichkeit. Es soll auch Richtlinien enthalten, wie mit Übergriffen sexualisierter Gewalt umzugehen ist. Es muss eindeutig und verständlich formuliert sein. Wenn es klare Inhalte und Regeln gibt, können auch rechtliche Unsicherheiten beseitigt werden: Was darf das Personal, was nicht? Fehlen diese Regeln, dann hängt es von der Einstellung der jeweiligen Betreuungsperson oder der Familien der betroffenen Menschen mit Behinderung ab, wie mit den Themen Sexualität und Partnerschaft umgegangen wird.

Ein sexualpädagogisches Konzept soll sich daher u.a. mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Regeln zur Einhaltung des Rechts auf Privatleben, z. B.: Anklopfen, Zeit und Orte, um ungestört zu sein. Wie werden Bewohnerinnen und Bewohner aufgeklärt? Wie werden Eltern miteinbezogen? Regeln zum Umgang mit Grenzen. Umgang mit Grenzverletzungen. Übernachtungsmöglichkeiten für Partner*innen, Verwandte, Freund*innen.

In seiner jüngsten Staatenprüfung 2023 zeigt sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung besorgt über das Fehlen sexualpädagogischer Konzepte in Einrichtungen und betont die Wichtigkeit dieser Konzepte für die sexuelle Selbstbestimmung und den Schutz vor sexueller Gewalt, besonders für Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Hat die Einrichtung ein sexualpädagogisches Konzept? Liegt es auch in Leichter Lesen vor?



Fast ein Drittel der besuchten Einrichtungen (30 %) verfügt über kein sexualpädagogisches Konzept. Das heißt, es gibt keine geschriebenen Regeln zum Thema Sexualität, Partnerschaft, sexuelle Gewalt.

In rund 4 von 10 Einrichtungen gibt es zwar ein sexualpädagogisches Konzept, es liegt aber nicht in der „Leichter Lesen“-Version. Gerade in Einrichtungen, in denen auch Menschen mit

intellektuellen Beeinträchtigungen leben, ist es jedoch wichtig, das Konzept in „Leichter Lesen“-Version aufzulegen, damit auch sie sich mit dem Thema auseinandersetzen können.

Häufig hatten Einrichtungen zwar ein sexualpädagogisches Konzept, es war bei Leitungen und Teams vor Ort aber nicht bekannt. Die Erhebungen der Kommissionen zeigten, dass, selbst wenn ein Konzept vorlag, dieses nicht immer für die Einrichtung geeignet war. Konzepte müssen auf die konkreten Einrichtungen und die Bedürfnisse der Bewohner*innen abgestimmt werden, am besten in Kooperation mit diesen. Manche Konzepte sind zu allgemein gehalten. So stellte die Kommission in einer Einrichtung fest: „Das Konzept des Trägers scheint stark mit Floskeln gefüllt und bietet relativ wenige konkrete Aussagen.“

Auf die sexuelle Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner nahmen nur etwas mehr als die Hälfte der Konzepte Rücksicht. Auf das Geschlecht zwei Drittel.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Ein sexualpädagogisches Konzept muss Voraussetzung sein, um als Einrichtungen für Menschen mit Behinderung anerkannt zu werden.
- Jede Einrichtung muss unter Einbindung der Klient*innen und Mitarbeiter*innen ein passgenaues sexualpädagogisches Konzept entwickeln.
- Das sexualpädagogische Konzept muss auch in „Leichter Lesen“-Version vorliegen.
- Konzepte müssen gelebt werden. Sexualität muss Thema in der Einschulungsphase sowie in internen Schulungen und regelmäßigen Teambesprechungen sein.

Sexuelle Bildung und Aufklärung

Für jeden Menschen ist es wichtig, den eigenen Körper und die eigenen Bedürfnisse zu kennen. Aufklärung und Sexualbildung sind daher essentiell für die sexuelle Selbstbestimmung. Sie schützen auch vor sexueller Gewalt und Missbrauch. Nur wer informiert ist, kann Entscheidungen treffen, Grenzen setzen und grenzüberschreitendes Verhalten erkennen.

In nicht einmal der Hälfte der Einrichtungen wird sexuelle Aufklärung nach Konzept geboten. Die Leitung einer Einrichtung erklärte der Kommission der Volksanwaltschaft, dass Aufklärung nicht stattfindet. Auch sexualpädagogische Materialien würden „aus Achtung auf die Würde des Menschen“ nicht verwendet.

Andere Einrichtungen arbeiten sehr engagiert. Sie ziehen externe Beratungsstellen wie Ninilil oder Senia oder die Männerberatung bei. Auch Kenntnisse zur Selbstbefriedigung werden vermittelt, Betreuer*innen unterstützen auf Nachfrage bei der Organisation von Hilfsmitteln. Manche Einrichtungen haben eigene Sexualtherapeut*innen.

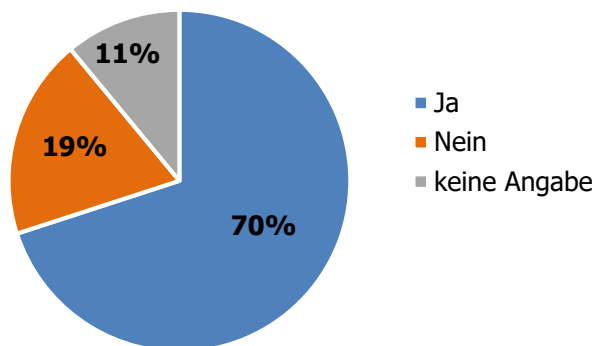
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Information und Aufklärung schützen vor sexueller Gewalt und sind unerlässlich für sexuelle Selbstbestimmung.
- Menschen mit Behinderungen müssen ausreichend Informationen über Sexualität, Liebe, Partnerschaft und Beziehung erhalten, gegebenenfalls unter Beiziehung externer Expert*innen.

Selbstbestimmte Schwangerschaftsverhütung

Der UN-Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung zeigt sich besorgt über Berichte, wonach Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung oder sogar ohne ihr Wissen Verhütungsmittel verabreicht werden, insbesondere in Einrichtungen. Der Ausschuss empfiehlt Österreich, medizinische Maßnahmen zur Verhinderung der Fortpflanzung nur mit persönlicher Einwilligung der betroffenen Person einzusetzen.

Erfolgt Empfängnisverhütung in der Einrichtung selbstbestimmt?



Die Erhebungen der Kommissionen ergaben, dass in ca. 20 % der Einrichtungen die Empfängnisverhütung nicht immer selbstbestimmt erfolgt. Teams berichteten, dass Eltern in vermeintlich beschützender Weise mitreden wollen. Das entspricht aber nicht dem Gedanken der Selbstbestimmung, wie er auch im Erwachsenenschutzgesetz bekräftigt wurde. Wie bei allen Fragen, geht es auch bei Sexualität und Empfängnisverhütung darum, die Person in ihrer selbstbestimmten Entscheidung zu unterstützen. Dazu braucht es adäquate Information und sexualpädagogisch geschulte Fachkräfte.

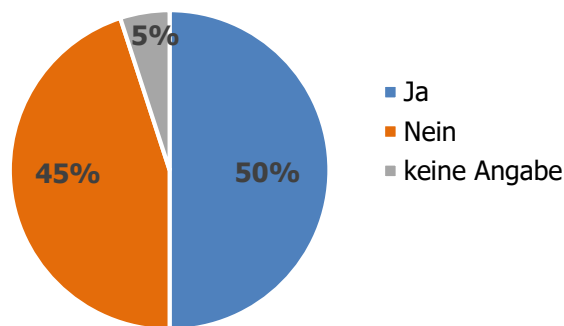
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Empfängnisverhütende Maßnahmen sollen nur mit informierter Zustimmung der betroffenen Person gesetzt werden.

Sexualpädagogische Schulung der Betreuer*innen

Sexualpädagogisch geschulte Betreuer*innen unterstützen die Bewohner*innen dabei, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wahrzunehmen. Sie müssen Menschen mit Behinderungen in adäquater Weise Informationen über Sexualität bieten können. Sie sollten sie über Angebote informieren und Menschen mit Behinderungen für sexuelle Grenzverletzungen sensibilisieren. Sie sollten ausgebildet sein, zu erkennen, wenn Bewohner*innen sexuell belästigt werden.

Gibt es sexualpädagogisch geschulte Bezugspersonen in der Einrichtung?



In rund der Hälfte der besuchten Einrichtungen gab es keine sexualpädagogisch geschulten Betreuer*innen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- In allen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen müssen sexualpädagogisch geschulte Betreuer*innen eingesetzt werden.
- Einrichtungsträger müssen rechtliche und andere Unsicherheiten des Personals durch Schulungen und konkrete Handlungsanweisungen ausräumen.

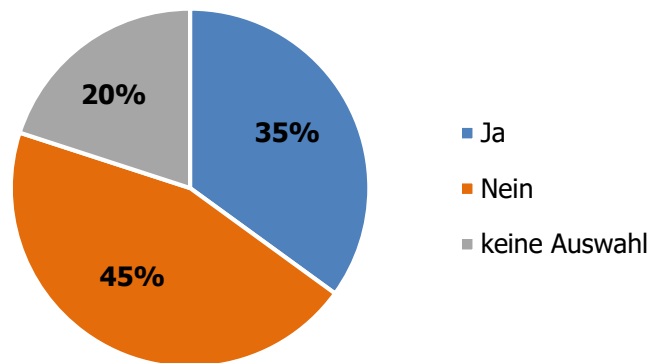
Angebote für besonders schwer beeinträchtigte Menschen

Sexualität ist ein Grundbedürfnis von Menschen – unabhängig davon, wie schwer ihre Behinderung ist. Selbstverständlich haben auch Menschen mit schwerer Beeinträchtigung das Recht, möglichst selbstbestimmt leben können, auch hinsichtlich ihrer Sexualität. Darüber hinaus sind nonverbale oder besonders schwer beeinträchtigte Menschen besonders gefährdet, Opfer von sexuellen Belästigungen oder Missbrauch zu werden.

Sexualität ist ein Grundbedürfnis von Menschen – unabhängig davon, wie schwer ihre Behinderung ist. Auch Menschen mit schwerer Beeinträchtigung haben das Recht, möglichst selbstbestimmt ihre Sexualität leben zu können. Nonverbale oder besonders schwer beeinträchtigte Menschen sind besonders gefährdet, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.

Die Kommissionen erhoben, ob es Methoden und Hilfsmittel gibt, besonders schwer beeinträchtigten Menschen sexuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Betreuer*innen müssen in diesen Fällen besonders sensibel und aufmerksam sein, um die Bedürfnisse ihrer Klient*innen wahrnehmen zu können.

Gibt es sexualpädagogische Angebote für nonverbale, sinnes- oder besonders schwer beeinträchtigte Menschen?



In rund der Hälfte der besuchten Einrichtungen gab es keine Hilfsmittel oder Angebote für Menschen, die nicht sprechen, hören oder sehen können oder für Menschen mit besonders schwerer Beeinträchtigung, um sich mit dem Thema Sexualität zu beschäftigen.

Immer wieder bekamen die Kommissionen in Einrichtungen, in denen viele nonverbale oder besonders schwer beeinträchtigte Menschen leben, jedoch zu hören, dass sexuelle Bedürfnisse „kein Thema“ seien.

Aggressive Reaktionen können ein Ausdruck dafür sein, dass sexuelle Bedürfnisse nicht ausgelebt werden können. Die Kommissionen haben vom Personal gehört, dass sie gerade bei besonders schwer beeinträchtigten Klient*innen oft das Gefühl haben, dass große Anspannungen auf die Nichtbefriedigung sexueller Bedürfnisse zurückzuführen sind.

Doch es gibt auch Einrichtungen, die sich um die sexuelle Selbstbestimmung ihrer besonders schwer beeinträchtigten Klient*innen besonders bemühen. Passive Unterstützung, sich selbst berühren zu können, erfolgt z. B. durch eine bestimmte Lagerung im Bett oder in der Badewanne nach Pflegehandlungen, die Inkontinenzeinlage wird nicht sofort geschlossen u. a. Eine Einrichtung ermöglichte die gemeinsame Lagerung von zwei Personen in der Nestschaukel.

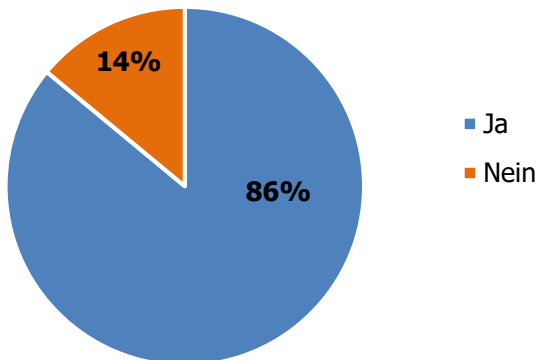
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Menschen mit besonders schwerer Beeinträchtigung müssen mit adäquaten Hilfsmitteln und Angeboten in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unterstützt werden. Dazu gehört auch der Schutz vor sexueller Gewalt.
- Sexualpädagogische Informationen müssen allen Menschen zur Verfügung stehen, egal welche Behinderung sie haben. Es muss daher Informationen und Materialien zur Sexualbildung in einfacher Sprache und Unterstützter Kommunikation (Bilder, Plakate, Piktogramme etc.) oder in Gebärdensprache geben.
- Unterstützte Kommunikation muss generell angeboten werden, damit non-verbale Menschen mit Behinderungen ihren Willen gezielt kundtun können.

Privatsphäre und Übernachtungsbesuche

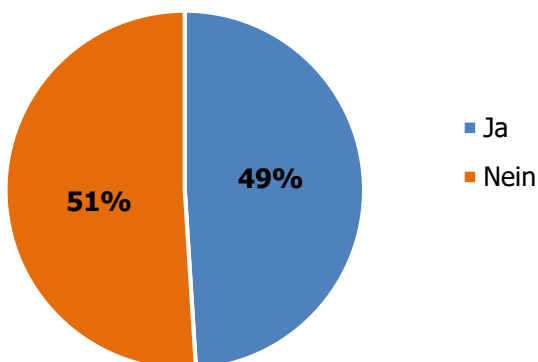
Menschen brauchen einen Ort, an dem sie allein sein können, an dem sie keiner stört. Das ist auch wichtig für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jeder Mensch, der in einer Einrichtung lebt, hat das Recht, ungestört zu sein. Es geht um den Schutz der Privatsphäre und der Intimsphäre. Auch bei der Körperpflege haben Menschen mit Behinderungen trotz Unterstützungsbedarf das Recht, auch mal ungestört zu sein. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, ungestört Besuche zu empfangen, auch über Nacht.

Leben die Bewohner*innen in einem Einzelzimmer?



In einigen Einrichtungen kritisierten die Kommissionen, dass die Klient*innen aufgrund von Mehrbettzimmern kaum Privatsphäre und keine Rückzugsräume hätten. Ein Großteil der Einrichtungen (139 von 161) verfügt über Einzelzimmer, die meist auch absperrrbar sind. In einigen Einrichtungen durften Zimmer aus Sicherheitsgründen nicht abgesperrt werden.

Sind Übernachtungsbesuche von externen Personen möglich?



Übernachtungsbesuche für Personen, die nicht in der Einrichtung leben, waren in nicht einmal der Hälfte der Einrichtungen möglich (79 von 161 Einrichtungen). Andere Einrichtungen ermöglichten Übernachtungsbesuche bewusst durch große Betten.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

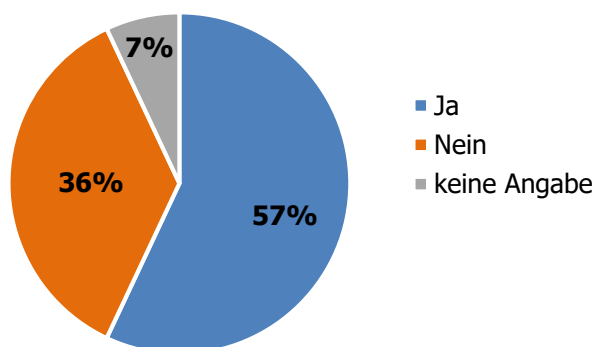
- Menschen mit Behinderung muss durch Einzelzimmer, versperrbare Türen, Anklopfen etc. ausreichend Privat- und Intimsphäre ermöglicht werden.

- Mehrbettzimmer sollten zur Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und sexuelle Selbstbestimmung durch Einzelzimmer ersetzt werden. Gibt es noch Mehrbettzimmer, ist ein Sichtschutz anzubringen und allen Bewohner*innen die Möglichkeit zu geben, allein und mit Freund*innen oder Familie ungestört Zeit zu verbringen.
- Besuche im eigenen Zimmer, auch Übernachtungsbesuche, sollten möglich sein.
- Die Privat- und Intimsphäre ist auch bei der Durchführung von Pflegedienstleistungen zu wahren. Ungestörte Zeit, den eigenen Körper zu erleben, ist zu ermöglichen.

Rechtliche Unsicherheit bei Sexualbegleitung/Sexualassistenz

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung betont in seiner Staatenprüfung 2023, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf Sexualbegleitung haben. Der Ausschuss kritisiert, dass die Prostitutionsgesetze der Länder staatlich finanzierte Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung verhindern. Der UN-Ausschuss fordert Österreich auf, die Gesetze österreichweit zu harmonisieren, um die Bereitstellung öffentlich finanzierter Angebote der Sexualbegleitung zu gewährleisten.

Wird Sexualbegleitung / Sexualassistenz ermöglicht?



In mehr als einem Drittel der besuchten Einrichtungen wird Sexualbegleitung/Sexualassistenz dezidiert ausgeschlossen. Mehrere Einrichtungen berichteten, dass Sexualassistenz früher gestattet war, das aber als „Wohnungsprostitution“ nach den Landespolizeigesetzen verboten sei oder von Angehörigen als zur „Zuführung Dritter zur entgeltlichen Unzucht (§ 213 StGB-Kuppelei) angesehen wurde. Andere Gründe waren fehlende Angebote in der Region sowie dass die Klient*innen kein Geld dafür hätten.

Rechtlich fällt Sexualbegleitung unter Prostitution und unterliegt daher den Prostitutionsgesetzen der Bundesländer. Dort, wo Hausbesuche zur Prostitution verboten sind, ist auch Sexualbegleitung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verboten. Vorarlberg hat nach Abschluss der Schwerpunktprüfung eine Gesetzesänderung beschlossen. Sie ermöglicht Sexualassistenz durch ausgebildete Kräfte im privaten Raum.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

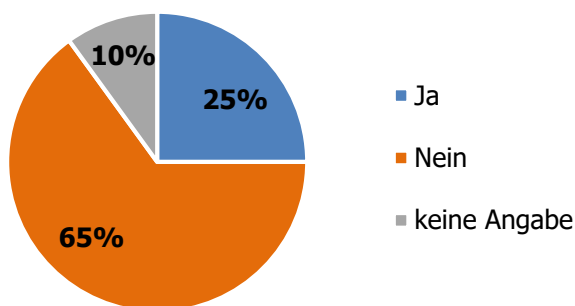
- Die Strafrechtsnormen des Bundes und der Länder zu Prostitution und Sexualbegleitung müssen novelliert werden, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Sexualbegleitung/Sexualassistenz auch in Einrichtungen wahrnehmen können.

Recht auf Familienleben: Kinderwunsch

Die UN-BRK fordert wirksame Maßnahmen gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen von Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften. Menschen mit Behinderungen müssen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt werden.

Der UN-Ausschuss fordert Österreich auf, Unterstützungsleistungen bereitzustellen, die Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen zur effektiven Ausübung ihres Rechts auf Familienleben mit ihren Kindern benötigen.

Werden bzw. wurden von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern Kinderwünsche geäußert?



Viele Teams gehen auf Kinderwünsche ein. In einer Einrichtung in Salzburg erklärt der Träger, dass bei einem Paar ein aktueller Kinderwunsch bestehe. Es sei aber in der Einrichtung nicht möglich, eine schwangere Klientin zu begleiten. Dafür würden das Personal und die Infrastruktur fehlen. Ohne Unterstützung sei keine Klientin und kein Klient in der Lage, sich um ein Kind zu kümmern. Somit müssten Kinder nach der Geburt durch die Kinder- und Jugendhilfe abgenommen werden. Alternative Möglichkeiten, wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die sich nicht ohne Hilfe um ihre Kinder kümmern können, würden derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Die Volksanwaltschaft leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und ersuchte alle Bundesländer um Stellungnahme. Einige Bundesländer berufen sich darauf, dass bei Bedarf ein entsprechendes Angebot geschaffen werden könnte. Der Fonds Soziales Wien erklärt, dass Erhebungen zu einer bedarfsgerechten Angebotsgestaltung stattfinden würden. In OÖ sind in einer vollbetreuten Wohneinrichtung zwei Eltern-Kind-Zimmer vorgesehen. Auch das Land Salzburg erklärt, dass ein Konzept für die Unterstützte Elternschaft, entwickelt werde; unter anderem sollen daran die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger der Behindertenhilfe und die Kinder- und Jugendanwaltschaft beteiligt sein.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

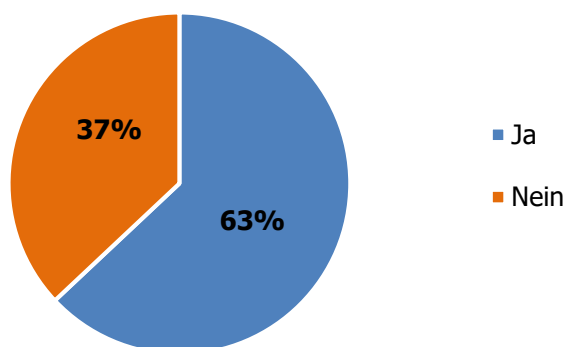
- Möglichkeiten der Begleiteten Elternschaft und Elternassistenz für Menschen mit Behinderung müssen ausgebaut werden.
- Die Hilfssysteme der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe müssen kooperieren.

Schutz vor sexueller Gewalt

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfasst auch den Schutz vor sexueller Gewalt. Ein mangelhafter Umgang mit Fragen der sexuellen Selbstbestimmung macht anfällig für Gewalt und Missbrauch. Nur wenn auch Menschen mit Behinderung gelernt haben, ihre eigenen Grenzen zu kennen und zu äußern, wenn diese überschritten werden, ist effektiver Gewaltschutz möglich. Die Ursachen auffälliger Verhaltensänderungen müssen professionell hinterfragt und bearbeitet werden.

Studien zeigen, dass Menschen mit Behinderung erheblich öfter sexuelle Gewalt und Missbrauch erfahren als Menschen ohne Behinderung. Frauen und Mädchen mit Behinderung sind wesentlich öfter von sexueller Gewalt betroffen als Männer.

Gibt es ein klar definiertes Procedere bei einem Gewaltvorfall?



Von den 161 besuchten Einrichtungen fanden die Kommission nur in 102 Einrichtungen (63%) ein vorgeschriebenes klar definiertes Procedere bei einem Gewaltvorfall. In ebenso vielen Einrichtungen wird Ursachenforschung für Verhaltensänderungen und Vorfälle betrieben. In nur 43 der besuchten Einrichtungen (27%) gibt es einen wachen Nachtdienst. Eine Dokumentation und Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in 134 (83%) Einrichtungen.

Den Kommissionen der Volksanwaltschaft wurden immer wieder Vorfälle sexueller Übergriffe geschildert, sowohl von Bewohner*innen gegen Bewohner*innen als auch gegen Betreuungspersonal. Meist handelte es sich um unerwünschte Berührungen, verbale Äußerungen, Auskleiden vor anderen Personen. In einem bereits länger zurückliegenden Fall ging der Übergriff von einem Betreuer aus: Er nahm ohne Rücksprache und ohne pflegerische Indikation eine Intimirasur an einer nonverbalen Klientin vor. Bei einem Folgebesuch musste die Kommission feststellen, dass dieser Vorfall sowie weitere gewalttätige Übergriffe eines Mitbewohners nicht entsprechend aufgearbeitet worden waren. Mittlerweile hat die Einrichtung

aber zahlreiche Empfehlungen des NPM umgesetzt. Die betroffene Bewohnerin erhielt Psychotherapie sowie ein Tablet für Unterstützte Kommunikation.

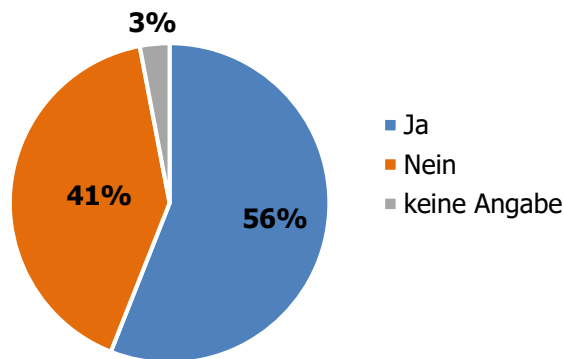
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Maßnahmen der De-Institutionalisierung und Sozialraumorientierung als wesentliche Aspekte für den Schutz vor struktureller Gewalt müssen strukturiert und verstärkt vorangetrieben werden.
- Die ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften – mit adäquater Bezahlung und adäquaten Arbeitsbedingungen – ist eine Grundvoraussetzung für gewaltpräventives Arbeiten.
- Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften sollten ein Gewaltschutz- und Deeskalationskonzept als Bedingung für die Bewilligung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung festschreiben.
- Gewaltschutzkonzepte sollten partizipativ unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung erarbeitet und in verschiedenen Formaten (Unterstützte Kommunikation, LL etc.) erstellt werden.
- Gewaltschutzkonzepte sollten die Haltung/das Leitbild der Einrichtung, Rechte der Menschen mit Behinderung, Präventionsmaßnahmen, konkrete Verhaltensregeln und Verfahrensabläufe bei Gewaltereignissen und Verdachtsfällen sowie klare Vorgaben zu Ansprechpersonen enthalten.
- Gewaltschutzkonzepte sind erst dann effektiv, wenn sie implementiert und regelmäßig bearbeitet werden. Dazu sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen bei allen Mitarbeiter*innen sowie Präventions- und Empowermenttrainings für Klient*innen notwendig.
- Besonders durch Gewalt und sexuelle Übergriffe gefährdete Gruppen – Frauen, LGBTIQ+-Personen, Personen mit Migrationshintergrund – sollten in Empowermenttrainings gezielt über ihre Rechte, Ansprechpersonen und Schutzmöglichkeiten informiert werden.
- Für Klient*innen mit problematischem, krisenhaftem Verhalten müssen individuelle Deeskalationspläne erstellt und dabei besonderes Augenmerk auf mögliche Auslöser (Trigger) von Krisen gerichtet werden.

Mitbestimmung durch gewählte Selbstvertretung

Selbstbestimmung setzt voraus, den eigenen Willen bilden und auszudrücken zu können. Menschen mit Behinderung in Einrichtungen haben wegen mangelnder Förderung, Vorherrschen eines Versorgungs- bzw. Sicherheitsgedankens, ausschließlich non-verbaler Kommunikationsmöglichkeiten oder Macht-Ungleichgewicht in der Einrichtung oft weniger Möglichkeiten, ihren Willen auszudrücken. Deshalb sind gewählte Selbstvertretungskörper in allen Einrichtungen so wichtig. Sie sind das Sprachrohr für Einzelne in der Gruppe und erleichtern ihnen, ihren Willen zu äußern. So wird das Macht-Ungleichgewicht kleiner.

Gibt es eine von Bewohner*innen gewählte/bestimmte Selbstvertretung?



Nur 56 % aller besuchten Einrichtungen haben eine gewählte Selbstvertretung. Das wird oft damit erklärt, dass entweder die Betroffenen kein Interesse an einer gewählten Bewohner*innen-Vertretung haben oder sich die einzelnen Personen gerne selbst vertreten würden.

Falls ja, wie beurteilt die Selbstvertretung ihre Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Bereitschaft, auf vorgebrachte Probleme und Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen?

Einflussmöglichkeiten der Selbstvertretung

Nur in 28 % der besuchten Einrichtungen berichteten die Bewohnervertreter*innen, dass auf Probleme und Wünsche sehr eingegangen werde bzw. die Ergebnisse meist zufriedenstellend seien. In neun Einrichtungen, in denen es eine Selbstvertretung gibt, wird auf Wünsche nicht oder nur fallweise eingegangen. Diese Zahlen zeigen, dass es in Bezug auf die Selbstbestimmung noch erheblichen Aufholbedarf gibt.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Einrichtungen müssen die Klient*innen informieren, welche Vorteile eine Bewohner*innen-Vertretung hat.
- Einrichtungen müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen für Selbstvertretungen schaffen.

Stichwort: Präventive Menschenrechtskontrolle

Die Volksanwaltschaft (VA) hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind oder beschränkt werden können. Dazu zählen neben Gefängnissen unter anderem auch Psychiatrien, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugend-WGs.

Multidisziplinär zusammengesetzte Kommissionen der VA kontrollieren ohne konkreten Anlassfall und unabhängig von Beschwerden pro Jahr etwa 500 Einrichtungen, in den allermeisten Fällen unangekündigt. Grundlage dafür sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Ziel der präventiven Menschenrechtskontrolle ist es, Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die wahrscheinlich zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Institutionen werden unterstützt, den Fokus auf Vorkehrungen und Maßnahmen zu richten, die Eingriffe in die Menschenrechte vermeiden.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>

<https://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse/>

Rückfragehinweis:

Florian Kräftner

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

+43 664 301 60 96

florian.kraeftner@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.at